

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 44

FREITAG, DEN 1. JUNI

2018

## Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg.....	1301	Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“.....	1307
Öffentliche Zustellung.....	1307	Ordnung über die Prüfung zur Stackwerkerin öD-FHH/zum Stackwerker öD-FHH .....	1308

## BEKANNTMACHUNGEN

### Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg

Förderzeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

#### 1. Förderziele, Zuwendungszweck

##### 1.1 Ziele

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes, in Verbindung mit dem SGB II, dem Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ und den Drucksachen 20/2171, 20/4148 und 20/4245, Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von zugewanderten Menschen in Hamburg.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- Soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung

##### 1.2 Zielgruppen

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen:

1.2.1 Bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die keinen Anspruch auf die vorrangigen Leistungen des Bundes haben.

1.2.2 Für den Leistungsbereich Sprachförderung (Lernberatung und Sprachstandtests, sozialpädagogische Begleitung zu den Integrationskursen sowie den Sprachförderkursen der BASFI) werden zusätzlich folgende Zielgruppen zugelassen: In Hamburg lebende Ausländer sowie in Hamburg gemeldete EU-Bürger (unabhängig vom Einreisedatum), die aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen die Leistungsanforderungen der Integrationskurse des Bundes nicht erfüllen können (z. B. weil sie aufgrund geringer Schulbildung lernungsgewohnt sind oder weil ihre Lese- und Schreibfertigkeiten nicht ausreichend sind).

1.2.3 Bei der Lotsen-/Kurzberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.

##### 1.3 Zuwendungszwecke

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren sich folgende Zuwendungszwecke:

1.3.1 Betrieb regionaler Integrationszentren mit folgenden Leistungsangeboten:

- a) Qualifizierte Lotsen-/Kurzberatung um insbesondere über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste zu informieren und dorthin zu vermitteln,
- b) Fallmanagement mit Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung,

- c) Erstberatung zur Antidiskriminierung (AD) und Vernetzung mit der AD-Beratungsstelle „amira“,
  - d) Lernberatung zu Sprachkursangeboten und Organisation von Sprachstands- bzw. Einstufungstests,
  - e) Durchführung von ergänzenden Sprachförderkursen,
  - f) Sozialpädagogische Begleitung während der Sprachförderkurse und der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren und Zugewanderte zur Unterstützung der Zielsetzung,
  - h) Vernetzung der Beratungsangebote mit den Angeboten der Regeldienste der Bezirksämter und anderen integrationsfördernden Akteuren.
- 1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren
- 1.4.1 Generelle Voraussetzungen sind:
- Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration,
  - eine hinreichende technisch/organisatorische und personelle Ausstattung ist bereitzustellen,
  - geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/ Stadtteilen, mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung sind vorzuhalten, bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe zu einem Sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Von Vorteil ist, wenn Räume gemeinsam genutzt werden können,
  - etablierte Netzwerke im Quartier und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe,
  - Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.
- 1.4.2 Anforderungen an das Fachpersonal
- Voraussetzungen für das Fachpersonal in der Beratung sind:
- Interkulturelle Kompetenz,
  - spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Migration und Zuwanderung,
  - Kenntnisse über Strukturen und Regeldienste in Hamburg und im regionalen Umfeld,
  - Fremdsprachenkenntnisse sollten möglichst vorhanden sein.
- 1.4.3 Qualifikationsanforderungen:
- Als formale Qualifikation ist regelhaft eine einschlägige, abgeschlossene Ausbildung in der Sozialarbeit (Diplom- oder Bachelorabschluss) oder ein vergleichbarer Studienabschluss mit Bezug zum Aufgabenbereich Migration/Integration erforderlich.
- 1.4.4 Qualifikationsanforderungen an die Leitungsstelle
- Als formales Qualifikationskriterium ist eine einschlägige, abgeschlossene Fachhoch- oder Hochschulausbildung mindestens mit Bachelorabschluss erforderlich.
2. **Zuwendungsempfänger**
- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleibeberechtigten Zugewanderten engagieren.
  - Für die Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eine klare regionale Zuständigkeit gewünscht.
  - Zuwendungsempfänger können ausschließlich juristische Personen sein.
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.
  - Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume muss vorhanden sein.
  - Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.
  - Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 4.1 Zuwendungsart
- Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.
- 4.2 Finanzierungsart
- Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.3 Form der Zuwendung
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage
- Es werden zur Erreichung des Zweckes notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten bezuschusst.
- 4.4.1 Für eine Standardausstattung eines (1,0) IZ-Standortes gelten:
- eine Festbetragspauschale für Personalkosten und
  - ein Budget für Sachkosten
- Die Höhe der Förderbeträge können der Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie entnommen werden.
- Diese Festbeträge berücksichtigen die von den Trägern zu erbringenden Eigenmittelanteile.
- Die Berechnung der Personalkostenpauschale beinhaltet je (1,0) IZ-Standort 2,0 Vollzeitstellen für Beratung (max. TV-L E 9) und 0,2 Leitungsstelle (max. TV-L E 11).
- Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3 und 1.4.4 müssen vorliegen und vor Einstellung von der BASFI überprüft und anerkannt sein.
- Die vorgesehenen Standorte der regionalen Integrationszentren und die Höhe der beabsichtigten jeweiligen Förderung sind in Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie geregelt.
- 4.4.2 Für die Durchführung der ergänzenden Sprachförderung gelten:
- Kurskosten können im Umfang von max. 200 Stunden je Kurs abgerechnet werden.

- Die Höhe der Honorarsätze je Unterrichtsstunde und die Höhe der abrechnungsfähigen Sachkosten und ggf. anfallender Mietkosten sind der Anlage 1 (Informationen zu den Fördermitteln) zu entnehmen.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

- Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger der Anlaufstelle ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

- Auszahlungs- und Buchführungsbestimmungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung. Ausgezahlt wird frühestens 2 Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes.

Die bewilligten Mittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

- Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftsvertrag etc., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung), der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.
- Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen ggf. in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/ Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zweckes nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

- Personalkosten

Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:

Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der neuen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, damit die Behörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden. (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen). Wir weisen Sie an dieser Stelle zudem auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 der ANBest-P hin.

- Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter aufgrund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Honorare, die aus dem Sachkostenbudget finanziert werden, können auch als Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26 EStG, § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

- Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

Die Behörde vergibt grundsätzlich keine Zuwendungsmittel zur Refinanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.

Die mit der Umsetzung des Aufwandsausgleichsgesetzes entstehenden Ausgaben aus der Umlage U1, U2 und U3 werden als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die daraus entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Ausgleichskassen entsprechend den dortigen Verfahrensregeln umgehend geltend zu machen.

- Die Behörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

### 5.2 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis

#### 5.2.1 Dokumentation

- Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 werden zwischen dem Zuwendungsgebenden und –empfangenden verbindliche Kennzahlen zur Messung des Programmerfolgs abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese Kennzahlen müssen unterjährig dokumentiert, statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise an den Zuwendungsgebenden übermittelt werden.

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bis zum 31. März des Folgejahres ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis, entsprechend der Finanzierungsübersicht im Bescheid sowie ein Sachbericht einzureichen. Die erbrachte Arbeit in den Integrationszentren ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielkennzahlen zu kommentieren, insbesondere bei Abweichungen von den vereinbarten Werten. Auf Anforderung der Behörde berichtet der Zuwendungsempfänger auch zwischenzeitlich.
- Um die Zielerreichung überprüfen und bewerten zu können, sind folgende statistische Daten zu erheben:
  - a) In der Lotsen-/Kurzberatung ist für jede Beratung statistisch zu erfassen, in welchen Regeldienst vermittelt wurde.
  - b) Im Fallmanagement ist zu dokumentieren, welche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich und zielführend waren. Dazu ist – je rechnerischem 1,0 IZ-Standort – zu drei Fällen exemplarisch im Sachbericht zu berichten.

#### 5.2.2 Zweckerreichungskontrolle

Die Zweckerreichung der Einzelförderung/Maßnahme ist nachgewiesen, wenn die vereinbarten Zweckzwecke und Aufgaben durchgeführt wurden und dies aus den Darstellungen im Sachbericht des Trägers hinreichend abgeleitet werden konnte.

Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Behörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

#### 5.2.3 Erreichung der Förderziele

Die Erfolgskontrolle wird jährlich durchgeführt. Anhand der Datenlage gemäß Ziffer 5.2.1 und der gemäß Ziffer 5.2.2 erbrachten Aufgaben wird beurteilt, ob die Ziele gemäß Ziffer 1.1 in der Gesamtbewertung des Programms erreicht wurden.

#### 5.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderrichtlinie ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kommt es zu Rückforderungen, wenn

- das Personal nicht den in Ziffer 1.4.3 und Ziffer 1.4.4 formulierten Anforderungen entspricht.
- die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht in Umfang und Qualität erbracht werden.
- die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend, bzw. verspätet erbracht werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind beim Zuwendungsreferat (Anschrift s. u.) anzufordern.

Der Antrag muss Informationen zu den unter den Ziffern 1.3 und 1.4 genannten Anforderungen enthalten:

Ein Konzept, das beschreibt, wie die definierten Ziele und Zwecke erreicht werden sollen. Darüber hinaus muss das Konzept noch nachstehende Angaben enthalten:

- Darstellung einer auskömmlichen Finanzierung,
- Darstellung zum Umfang des geplanten Personaleinsatzes,

- Angaben zu Art und Umfang der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrungen der Fachkräfte, die eingesetzt werden sollen. Diese Informationen können im Laufe des Zuwendungsverfahrens nachgereicht werden,
- Angaben zum Qualitätsmanagement, zur geplanten Qualitätssicherung und zur Dokumentation von Leistungen und Zweckerreichung,
- Darstellung der vorhandenen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen unter Beschreibung der Aufbauorganisation,
- Darstellung der wirtschaftlichen Bonität sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- die im Antragsvordruck geforderten Auskünfte, Erklärungen und Unterlagen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 30. Juni 2018 einzureichen bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 43 – Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

- Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Abteilungsleitung AI 4.

### 6.2 Zu beachtende Vorschriften

Im Bewerbungsverfahren wird danach ausgewählt, ob in den Unterlagen deutlich wird, wie die Anforderungen maßgeblich erfüllt und wie davon abgeleitet zu erwarten ist, dass die fachlichen Ziele und Zwecke am besten erreicht werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 der VV zu § 46 LHO soweit in dieser Bekanntgabe nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

### 7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Ausführung vom 18. Juli 2017 und tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2019.

Die Behörde behält sich vor, die Laufzeit um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Hamburg, den 1. Juni 2018

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration**

## Anlage 1

## Informationen über Fördermittel ab 2019 gemäß Ziffer 4.4 der „Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg“

1. **Förderung von regionalen Integrationszentren**
  - 1.1 Anzahl der Standorte
 

Von der BASFI sind in Hamburger Bezirken folgende IZ-Standorte festgelegt worden:

Hamburg-Mitte: 4,25 Standorte; Altona: 2,0 Standorte; Eimsbüttel: 1,5 Standorte; Hamburg-Nord: 2,0 Standorte; Wandsbek: 2,5 Standorte; Bergedorf: 1,0 Standort; Harburg: 1,5 Standorte. IZ-Standorte können nach regionalem Bedarf zusammengefasst oder geteilt werden.
  - 1.2 Standard der Personal- und Sachkostenausstattung für einen (1,0) IZ-Standort
    - 1.2.1 Personalkosten **129.675,00 EUR p.a.**

Die Personalkosten beinhalten Aufwendungen für:

2,0 Stellen Sozialberatung (E 9 TV-L) und 0,2 Stellenanteil Leitung (E 11 TV-L).<sup>1)</sup>
    - 1.2.2 Abrechnungsmodalitäten
 

Je 1,0 IZ-Standort werden max. **2.850 Stunden p.a.** (Beratungszeiten ohne sonstige Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und sonstige Verfügungszeiten) für den Verwendungszweck/Leistungen gem. Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie für qualifiziertes Personal gem. Ziffer 1.4.2 der Förderrichtlinie mit einer Pauschale von **45,50 EUR** je nachgewiesener Stunde vergütet.
  - 1.3 Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten<sup>2)</sup> **45.000,00 EUR p.a.**

Abrechnung der tatsächlichen Kosten bis zum maximalen Betrag von 45.000 EUR.

Minderausgaben bei den Sachkosten können für Personalaufwendungen genutzt werden, soweit diese nicht bereits durch die Personalkosten-Pauschale abgedeckt werden.

### 2. Ergänzende Sprachförderung

Förderungen erfolgen bedarfsgerecht und werden je Sprachkurs mit maximal folgenden Mitteln zur Verfügung gestellt:

- 2.1 Honorarkosten **35,00 EUR/Unterrichtsstunde bis max. 7.000,00 EUR**. Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.
- 2.2 Mietkosten<sup>3)</sup>

5,00 EUR/Stunde bis max. 1.000,00 EUR, sofern keine trügereigenen Räume zur Verfügung stehen. Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.
- 2.3 Sachkosten
 

Pauschale von 10% der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind über das Sachkostenbudget zu decken. Die weiteren personalbezogenen Aufwendungen sind über die Personalkosten-Pauschale zu finanzieren.

<sup>2)</sup> Für die Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten gelten folgende Regelungen: Das Budget kann für Ausgaben zur Erfüllung des Verwendungszwecks grundsätzlich frei verwendet werden mit folgender Maßgabe:

- für den Bereich Verwaltung sind Personalkosten (Kalkulationsbasis TV-L E 6) je IZ Standort abrechnungsfähig;
- Versicherungsbeiträge, die 500,00 EUR p. a. je Standort überschreiten, sind mit dem Zuwendungsreferat hier **AI 4302 im Vorwege** abzustimmen.

<sup>3)</sup> Zusätzliche Mietkosten können nur erstattet werden, soweit nachweisbar keine eigenen Räume zur Verfügung stehen und die genutzten Räumlichkeiten Dritter nicht bereits aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Mietkosten werden im Verwendungsnachweis nur in tatsächlicher entstandener Höhe anerkannt und sind durch Belege nachzuweisen.

## Standorte der Integrationszentren (IZ) und finanzielle Ausstattung ab 2019

<b>Fördermittel BASFI</b>				
<b>Finanzielle und personelle Ausstattung gem. Ziffer 4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg</b>				
<b>Bezirk Hamburg-Mitte</b>				
Region	IZ-Standorte (rechnerisch)*1	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
		Beratung	Leitung	
St. Pauli	0,5	1,0	0,1	87.337,50
Wilhelmsburg-Mitte inkl. Veddel	1,5	3,0	0,30	262.012,50
Billstedt	1,25	2,5	0,25	218.343,75
Wilhelmsburg-Ost	1,0	2,0	0,2	174.675,00
<b>Gesamt</b>	<b>4,25</b>	<b>8,5</b>	<b>0,85</b>	<b>742.368,75</b>
<b>Bezirk Altona</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Altona	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	<b>349.350,00</b>
<b>Bezirk Eimsbüttel</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Eimsbüttel	1,5	3,0 Beratung	0,3 Leitung	<b>262.012,50</b>
<b>Bezirk Nord</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Barmbek	2,0	4,0 Beratung	0,4 Leitung	<b>349.350,00</b>
<b>Bezirk Wandsbek</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
		Beratung	Leitung	
Wandsbek-Markt	1,0	2,0	0,2	174.675,00
Steilshoop	0,5	1,0	0,1	87.337,50
HH- Rahlstedt	1,0	2,0	0,2	174.675,00
<b>Gesamt</b>	<b>2,5</b>	<b>5,0</b>	<b>0,5</b>	<b>436.687,50</b>
<b>Bezirk Bergedorf</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
		Beratung	Leitung	
Bergedorf, Nettelnburg, Lohbrügge, u. w.	0,5	1,0	0,1	87.337,50
Bergedorf-Kern, Bergedorf-West Allermöhe, u. w.	0,5	1,0	0,1	87.337,50
<b>Gesamt</b>	<b>1,0</b>	<b>2,0</b>	<b>0,2</b>	<b>174.675,00</b>
<b>Bezirk Harburg</b>				
	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR max.
Harburg-Zentrum, incl. Heimfeld, incl. Neuwiedenthal	1,5	3,0 Beratung	0,3 Leitung	<b>262.012,50</b>
<b>Gesamt</b>				<b>2.576.456,25</b>

<sup>1</sup> Standardausstattung pro (1,0) IZ-Standort: 174.675,00 EUR jährlich (PK 45,50 EUR/Std./Pauschale für max. 2.850 Stunden = 129.675,00 € zuzüglich SK-Budget 45.000 EUR)

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Melvin Riedel, geboren am 29. Juli 1996 in Hamburg, zuletzt wohnhaft bei J. Cöp, Zeughausstraße 18, 20459 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 31. Mai 2018 bis 21. Juni 2018 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5 E 080, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 24. Mai 2018, Aktenzeichen: J 213/3445/2017, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Juni 2018 als bewirkt.

Hamburg, den 24. Mai 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1307

## Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“

Die Firma RBS Kiesgewinnung GmbH & Co. KG, Unterer Landweg 25, 22113 Hamburg (Vorhabensträgerin), beabsichtigt, ihren Kiesabbau am Unteren Landweg in Billwerder um einen V. Bauabschnitt zu erweitern.

Die Antragsfläche hat eine Größe von insgesamt etwa 23,76 ha, wobei davon etwa 7,73 ha auf den Überschneidungsbereich mit den schon vorhandenen II. und III. Bauabschnitten und etwa 16,03 ha allein auf den reinen Erweiterungsbereich des V. Bauabschnittes entfallen.

Vorgesehen ist ein Nassabbau bis zu einer maximalen Tiefe von etwa 25 m. Das Unternehmen hat daher die Durchführung des oben genannten Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Verfahren wurde inzwischen eingeleitet.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb).

Im östlichen Bereich des Vorhabens sollen die derzeit bestehenden Ausgleichsflächen für den Lärmschutzwall zur A1 und für den vorangegangenen III. Bauabschnitt überplant und durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Kirchwerder Wiesen naturschutzfachlich kompensiert werden.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 3 UVPG beantragt.

Das Bezirksamt Bergedorf als Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG vom 7. Juni 2018 bis zum 6. Juli 2018 während der Amtsstunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; mittwochs, sonnabends, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen) zur Einsicht aus im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenfoyer/WBZ31, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, Telefon: 040/4 28 91 - 4000.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG handelt es sich insbesondere um den Erläuterungsbericht, den Übersichtslageplan, das Bauwerksverzeichnis, das Betroffenenverzeichnis mit Flächenbedarfsplan, die umweltfachlichen Untersuchungen einschließlich des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (inklusive Übersichtsplan, Bestandsplan, Abbauplan, Begleitplan, Ausgleichsflächen, Monitoring und Bauablaufplan), des Artenschutz-Fachbeitrags, des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht), der darin enthaltenen allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG, sowie den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Einwendungen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (vgl. § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG).

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen und Äußerungen können also bis zum 6. August 2018 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Bergedorf, Rechtsamt, Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg, erhoben bzw. vorgebracht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Planunterlagen sollen mit Beginn der Auslegung auch im Internet weiter unten auf dieser Seite bzw. unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bergedorf/bezirksamt-und-service/11078262/kiesabbau-unterer-landweg>

veröffentlicht werden.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>

bzw. <http://www.uvp-portal.de>. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Hamburg, den 29. Mai 2018

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1307

## Ordnung über die Prüfung zur Stackwerkerin öD-FHH/ zum Stackwerker öD-FHH

Vom 16. Mai 2018

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Januar 2018 erlässt der Landesbetrieb ZAF/AMD, Zentrum für Aus- und Fortbildung, als zuständige Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Ordnung über die Prüfung zur Stackwerkerin öD-FHH/zum Stackwerker öD-FHH:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt:

##### Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

#### Zweiter Abschnitt:

##### Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung  
§ 3 Zusammensetzung und Berufung  
§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung  
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung  
§ 6 Geschäftsführung  
§ 7 Verschwiegenheit

#### Dritter Abschnitt:

##### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 8 Prüfungstermine  
§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung  
§ 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen  
§ 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

#### Vierter Abschnitt:

##### Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand  
§ 13 Prüfungsbereich Allgemeine Kenntnisse  
§ 14 Prüfungsbereich Spezielle Fachkenntnisse  
§ 15 Prüfungsaufgaben  
§ 16 Gliederung und Durchführung der Prüfung  
§ 17 Nachteilsausgleich Menschen mit Behinderung  
§ 18 Nichtöffentlichkeit



- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### **Fünfter Abschnitt:**

#### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 23 Bewertungsschlüssel
- § 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

#### **Sechster Abschnitt:**

#### **Wiederholungsprüfung**

- § 28 Wiederholungsprüfung

#### **Siebter Abschnitt:**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

#### **Erster Abschnitt:**

#### **Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung**

##### § 1

#### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zur Stackwerkerin öD-FHH/zum Stackwerker öD-FHH durchführen, die auf die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit zielt.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer den Nachweis erbracht haben, dass

1. sie die allgemeinen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der einschlägigen Berufs- und Arbeitswelt verstehen und beurteilen;
2. sie die für die ordnungsgemäße Überwachung, Unterhaltung und Wartung der Wasserstraßen sowie Wasserbauwerke an der Elbe und Inseln der Freien und Hansestadt Hamburg unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durch Schifffahrtszeichen sowie von Arbeiten an Anlagen an und in freifließenden oder staugeregelten Flüssen, Kanälen und Küsten erforderlichen Kenntnisse besitzen und sie anzuwenden verstehen.

(3) Die bestandene Prüfung führt zum Abschluss Stackwerkerin öD-FHH/Stackwerker öD-FHH.

#### **Zweiter Abschnitt:**

#### **Prüfungsausschüsse**

##### § 2

#### Errichtung

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Stackwerkerin öD-FHH/zum Stackwerker öD-FHH errich-

tet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG.

##### § 3

#### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft eines Vorbereitungslehrgangs tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 40 Absatz 4 BBiG).

##### § 4

#### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin bzw. einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(6) Ausbilderinnen und Ausbilder der Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

#### § 5

##### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

#### § 6

##### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 7

##### Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

#### Dritter Abschnitt:

##### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

#### § 8

##### Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

#### § 9

##### Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Auf ihren Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen,

1. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hoch- oder Tiefbau und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist, oder
2. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Garten- und Landschaftsbau und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist, oder
3. wer mindestens zwei Jahre in einem vergleichbaren Beruf oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachweist.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fer-

tigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(3) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach Absatz 2 ist insbesondere dann gegeben, wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 12 durch die Teilnahme an einem vergleichbaren beruflichen Fortbildungslehrgang erworben wurden, der einen Lernumfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden umfasste.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind im Sinne der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen bei der zuständigen Stelle nach § 1 Absatz 1 zu stellen.

#### § 10

##### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie bzw. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

#### § 11

##### Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

#### Vierter Abschnitt:

##### Durchführung der Fortbildungsprüfung

#### § 12

##### Prüfungsgegenstand

(1) Der Gegenstand der Fortbildungsprüfung ist auf die in § 1 beschriebene Zielsetzung ausgerichtet.

(2) Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind allgemeine Kenntnisse in den in § 13 genannten Lernbereichen nachzuweisen. Zusätzlich sind spezielle Fachkenntnisse in den in § 14 genannten Lernbereichen zu erbringen.

#### § 13

##### Prüfungsbereich Allgemeine Kenntnisse

Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind folgende Grundlagenkenntnisse entsprechend der Fortbildungsmodule nachzuweisen:

1. Arbeitssicherheit
2. Fachrechnen
3. Bautechnische Zeichnungen
4. Ordnung der Berufswelt
5. Zusammenarbeit im Betrieb

#### § 14

##### Prüfungsbereich Spezielle Fachkenntnisse

Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind folgende spezielle Fachkenntnisse entsprechend der Fortbildungsmodule nachzuweisen:

1. Messen und Interpretieren von Wasserständen
2. Wasserbau
3. Maschinenkunde
4. Umgang mit Boot und Schute
5. Schifffahrtszeichen – Verkehrsregeln auf dem Wasser

#### § 15

##### Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

#### § 16

##### Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und einer fachpraktischen Kenntnisprüfung. Die Zeit zwischen schriftlicher und fachpraktischer Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll im Prüfungsbereich Allgemeine Kenntnisse in der Prüfungszeit von höchstens 60 Minuten praxisbezogene, handlungsorientierte Aufgaben als Multiple-Choice-Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt versteht und beurteilen kann.

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll im Prüfungsbereich Spezielle Fachkenntnisse in der Prüfungszeit von höchstens 90 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei die Vorgehensweise zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Überwachung der Wasserstraßen und Gewässer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung durch Schifffahrtszeichen sowie von Arbeiten an Anlagen an und in freifließenden oder staugeordneten Flüssen, Kanälen und Küsten beschreiben. Innerhalb der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Allgemeine Kenntnisse 30 Prozent,
2. Prüfungsbereich Spezielle Fachkenntnisse 70 Prozent.

(3) Die Fachpraktische Prüfung kann sich auf den Prüfungsbereich Allgemeine Kenntnisse und auf den Prü-

fungsbereich Spezielle Kenntnisse nach § 13 und § 14 erstrecken.

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer soll in dieser Prüfung im Vorfeld in insgesamt höchstens 16 Stunden eine berufliche Arbeitsaufgabe durchführen und in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen.

Das Thema der Fachpraktischen Prüfungsaufgabe wird von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer gewählt und mit einer Beschreibung der Aufgabe, des Ziels sowie der vorzunehmenden Planung und Durchführung dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung eingereicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor dem schriftlichen Prüfungstermin mit, ob die Anforderungen der eingereichten Aufgaben den geforderten Umfang abdecken.

Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere als Thematik der Ansatz zum Herstellen einer wasserbaulichen Anlage einschließlich Überwachungs- oder Instandsetzungsarbeiten in Betracht. Dabei soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er Arbeitsabläufe zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz vornehmen kann.

Durch das Fachgespräch soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe erläutern sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Die Planung, Durchführung und das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 75 Prozent, das Fachgespräch mit 25 Prozent zu gewichten.

#### § 17

##### Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

#### § 18

##### Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

#### § 19

##### Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

#### § 20

##### Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 21

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Prüfungsausschussmitglied/von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von einem Prüfungsausschussmitglied oder von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer zu hören.

## § 22

## Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Fünfter Abschnitt:****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

## § 23

## Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

## § 24

## Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absätze 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt durch die zuständige Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10), außer Betracht.

## § 25

## Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er bzw. sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

## § 26

## Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung in männlicher oder weiblicher Form (Stackwerker öD-FHH/Stackwerkerin öD-FHH),
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

#### § 27

##### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche schriftlichen Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 wird hingewiesen.

#### **Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

#### § 28

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser schriftliche Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

#### **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### § 29

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 30

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der zuständigen Stelle ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### § 30

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Prüfungs- und Fortbildungsregelungen für Stackwerkerinnen und Stackwerker sowie deren Vorgängerberufe außer Kraft.

Hamburg, den 16. Mai 2018

**Landesbetrieb ZAF/AMD  
– Zentrum für Aus- und Fortbildung –**

Amtl. Anz. S. 1308

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### **Auftragsbekanntmachung**

##### **Dienstleistungen**

Richtlinie 2014/24/EU

#### **ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

##### **I.1) Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

##### **I.2) Gemeinsame Beschaffung**

##### **I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ZH8qdm3feM%3d>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <http://www.bieterportal.hamburg.de>

Angebote oder Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

##### **I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- Hauptort der Ausführung: Hamburg – Bezirke Mitte, Altona, Eimsbüttel und Bergedorf (ca. 120 Standorte/300 Anlagen)
- ABSCHNITT II: GEGENSTAND**
- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:  
Wartungsleistungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)  
Referenznummer der Bekanntmachung:  
SBH VgV OV 004-18 DK
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45259000
- II.1.3) Art des Auftrags: Dienstleistungen
- II.1.4) Kurze Beschreibung:  
Wartungsleistungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)  
SBH und GMH als Auftraggeber vergeben die Wartung von RWA-Anlagen in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Gebäuden des Uni- und Kommunalbaus in Hamburg. Die Vertragslaufzeit für die Prüfung- und Wartung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen beträgt 2 Jahre mit der Option einer Verlängerung um 2 x ein weiteres Jahr. Diese erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber, spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweilig beauftragten Laufzeit. Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zuschlagserteilung, für den Zeitraum ab Beauftragung (voraussichtlich Anfang Juli 2018) bis maximal zum 30. Juni 2022. Der Gesamtauftrag des Rahmenvertrags umfasst die Wartung an ca. 330 Schulstandorten mit ca. 800 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (unterschiedliche Hersteller, z.B. D+H, BTR, Essmann, u. a).
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:  
Feststellen und beurteilen des Ist-Zustandes nach den Begrifflichkeiten zur Inspektion nach VDMA 24176. Die Inspektion umfasst das regelmäßige Überprüfen der Anlagen und Geräte auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion einschließlich der regelmäßigen Prüfungen auf Unfall- und Betriebssicherheit (z. B. DIN, VDE, UVV, BetrSichV). Wartung gem. DIN 31051. Die in der Ausschreibung aufgeführten Wartungsintervalle beziehen sich auf durchschnittliche Betriebsstunden für die jeweiligen Anlagen und Geräte. Der AN ist verpflichtet, alle gültigen gesetzlichen Vorschriften, die Wartungs- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Anlagen- und Geräteherstellers entsprechend den Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu beachten und die Wartungdanach auszuführen.
- II.2.5) Zuschlagskriterien  
Die nachstehenden Kriterien:  
Qualitätskriterium – Name:  
Qualitätskonzept gemäß Wertungsmatrix – Gewichtung: 30  
Preis – Gewichtung: 70
- II.2.6) Geschätzter Wert  
Wert ohne MwSt.: 125.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems  
Ende: 30. Juni 2020  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja  
Beschreibung der Verlängerungen:  
Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils 12 Monate. Diese erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber, spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweilig beauftragten Laufzeit.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert  
Wert ohne MwSt.: 336.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen  
Aufteilung des Auftrags in Lose: ja  
Angebote sind möglich für alle Lose  
Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: 2  
Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:  
Aus Gründen der Mittelstandförderung werden maximal 2 Lose an einen Bieter vergeben: Entweder Los 1+3 oder Los 2+3. Die Limitierung erfolgt, wenn festgestellt wird, dass ein Bieter auf mehr als 1 Los das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Lose an die Bieter so, dass der AG den geringstmöglichen Gesamtpreis – bezogen auf alle Lose – realisieren kann.
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen  
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union  
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben  
Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zuschlagserteilung für den Zeitraum ab Beauftragung (voraussichtlich Anfang Juli 2018) bis maximal zum 30. Juni 2022.  
Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags  
M1 Mitte, M2 Altona, M3 Eimsbüttel, M4 B.  
Los-Nr.: 1
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45259000
- II.2.3) Erfüllungsort  
NUTS-Code: DE600
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags  
N1 Wandsb Nord, N2 Wandsb Süd, N3 Nord.  
Los-Nr.: 2

<p>II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45259000</p> <p>II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: DE600 Hauptort der Ausführung: Hamburg – Bezirke Wandsbek Nord, Wandsbek Süd, Nord, Berufsschulen (150 Standorten / 400 Anlagen)</p> <p>II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: Feststellen und beurteilen des Ist-Zustandes nach den Begrifflichkeiten zur Inspektion nach VDMA 24176. Die Inspektion umfasst das regelmäßige Überprüfen der Anlagen und Geräte auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion einschließlich der regelmäßigen Prüfungen auf Unfall- und Betriebssicherheit (z.B. DIN, VDE, UVV, BetrSichV). Wartung gem. DIN 31051. Die in der Ausschreibung aufgeführten Wartungsintervalle beziehen sich auf durchschnittliche Betriebsstunden für die jeweiligen Anlagen und Geräte. Der AN ist verpflichtet, alle gültigen gesetzlichen Vorschriften, die Wartungs- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Anlagen- und Geräteherstellers entsprechend den Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu beachten und die Wartungdanach auszuführen.</p> <p>II.2.5) Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien: Qualitätskriterium – Name: Qualitätskonzept gemäß Wertungsmatrix – Gewichtung: 30 Preis – Gewichtung: 70</p> <p>II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 134.000,- Euro</p> <p>II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Ende: 30. Juni 2020 Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja Beschreibung der Verlängerungen: Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils 12 Monate. Diese erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber, spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweilig beauftragten Laufzeit.</p> <p>II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein</p> <p>II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein</p> <p>II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen</p> <p>II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein</p> <p>II.2.14) Zusätzliche Angaben Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zuschlagserteilung für den Zeitraum ab Beauftragung (voraussichtlich Anfang Juli 2018) bis maximal zum 30. Juni 2022. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.</p>	<p>II.2) <b>Beschreibung</b></p> <p>II.2.1) Bezeichnung des Auftrags GMH Region Süd Los-Nr.: 3</p> <p>II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45259000</p> <p>II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: DE600 Hauptort der Ausführung: Hamburg – Bezirk Süd (Harburg), Kommunalbau (60 Standorte / 100 Anlagen).</p> <p>II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: Feststellen und beurteilen des Ist-Zustandes nach den Begrifflichkeiten zur Inspektion nach VDMA 24176. Die Inspektion umfasst das regelmäßige Überprüfen der Anlagen und Geräte auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion einschließlich der regelmäßigen Prüfungen auf Unfall- und Betriebssicherheit (z.B. DIN, VDE, UVV, BetrSichV). Wartung gem. DIN 31051. Die in der Ausschreibung aufgeführten Wartungsintervalle beziehen sich auf durchschnittliche Betriebsstunden für die jeweiligen Anlagen und Geräte. Der AN ist verpflichtet, alle gültigen gesetzlichen Vorschriften, die Wartungs- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Anlagen- und Geräteherstellers entsprechend den Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu beachten und die Wartungdanach auszuführen.</p> <p>II.2.5) Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien: Qualitätskriterium – Name: Qualitätskonzept gemäß Wertungsmatrix – Gewichtung: 30 Preis – Gewichtung: 70</p> <p>II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 77.000,- Euro</p> <p>II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Ende: 30. Juni 2020 Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja Beschreibung der Verlängerungen: Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils 12 Monate. Diese erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber, spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweilig beauftragten Laufzeit.</p> <p>II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein</p> <p>II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein</p> <p>II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen</p> <p>II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein</p> <p>II.2.14) Zusätzliche Angaben Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zuschlagserteilung für den Zeitraum ab Beauftragung (vor-</p>
---	--



aussichtlich Anfang Juli 2018) bis maximal zum 30. Juni 2022.

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

### **ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**

#### **III.1) Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn (Formblatt beiliegend).
- Umsätze aus den letzten 3 Geschäftsjahren,
- Bescheinigung in Steuersachen (hier: Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem zuständigen Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate und/oder gültige Freistellungsbescheinigung)
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen KV oder BG, gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Nachweis über eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von mind. 2 Mio. EUR für Personenschäden und mind. 1 Mio. EUR für sonstige Schäden (ausreichend ist zunächst auch eine Erklärung der Versicherung, diese geforderten Deckungssummen im Falle der Zuschlagserteilung entsprechend anzupassen).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Kurzkonzept (max. 3 DIN A4-Seiten, Schriftgröße 11 pt) zur Bearbeitung der Wartungsleistungen, aus dem Ihre Herangehensweise hervorgeht (Es ist zu beschreiben, wie die Kontaktaufnahme vor Ort erfolgt, nach welcher Logistik der Gesamtauftrag abgearbeitet wird, wie die Vertretungsregelung im Krankheits- oder Urlaubsfall organisiert ist, wie die interne Arbeitsplanung bei AG-seitigen Terminverschiebungen geregelt ist),
- Unterzeichnete Betriebsanweisung „Vorbeugender Unfall- und Gefahrenschutz“,
- Mindestens 3 Referenzen die nicht älter sind als 3 Jahre, über vergleichbare Projekte aus dem Bereichen öffentlicher Verwaltung und/oder Immobilienwirtschaft, inkl. Angabe der jeweils zuständigen Auftraggeber sowie deren vollständigen Kontaktdaten der eingereichten Referenz,

- Aufstellung der Mitarbeiter inkl. fachlicher Qualifikation aus den letzten 3 Jahren.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Auflistung geeigneter und qualifizierter Mitarbeiter des AN, die über eine entsprechende Ausbildung zur Prüfung/Wartung der RWA-Anlagen verfügen (zum Nachweis der Fachkunde ist jeweils mindestens ein Zertifikat über die Teilnahme an einer einschlägigen Schulung oder eines Seminarbesuchs beizulegen. Für den Erhalt eines Loses sind mindestens 2 qualifizierte Mitarbeiter nachzuweisen).

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

#### **III.2) Bedingungen für den Auftrag**

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

### **ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

#### **IV.1) Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung. Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

#### **IV.2) Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

13. Juni 2018, 12.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis:

13. August 2018

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

13. Juni 2018, 12.00 Uhr

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

##### VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: ja  
Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: 2022.

##### VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

##### VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail. Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen und Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben. An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen und Antworten“ per E-Mail.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

##### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

##### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer der Finanzbehörde  
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland  
Telefon: +49/40/42823-1448  
Telefax: +49/40/42823-2020

##### VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

##### VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

##### VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
Telefax: +49/40/42731-0143

##### VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

9. Mai 2018

Hamburg, den 14. Mai 2018

**Die Finanzbehörde**

541

#### Öffentliche Ausschreibung [UVGO]

##### Gestellung von Service- und Küchenhilfspersonal für die Landesvertretung in Berlin

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart  
Öffentliche Ausschreibung [UVGO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Gestellung von Service- und Küchenhilfspersonal für die Landesvertretung in Berlin.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Vertretung beim Bund, beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Gestellung von Küchenpersonal.

Ort der Leistungserbringung: 10117 Berlin

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
Die Vergabe erfolgt ohne Losbildung.
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Vom 1. Oktober 2018 bis 31. März 2020.  
Keine Verlängerungsoptionen.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die  
Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=loxjN%2bewHq0%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
14. Juni 2018, 10.00 Uhr  
Bindefrist: 28. September 2018
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind  
Siehe HmbZVB-VOL/B und die Vertragsbedingungen.
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt  
Siehe Verfahrensbrief.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 14. Mai 2018

**Die Finanzbehörde**

542

### Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

#### Fitnessgeräte

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind  
Universität Hamburg  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung  
Fitnessgeräte

Die Universität Hamburg beabsichtigt für die 3 vorhandenen Fitnessstudios neue Geräte zu beschaffen. Ziel der Beschaffung ist es, die Fitnessstudios auf einen aktuellen und einheitlichen Gerätestand zu bringen.

Die Anschaffung sowie Lieferung der Geräte soll in 3 Steps vollzogen werden:

- Uni-Studio: Geräte-Komplettausstattung Sommer 2018
- TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung erste Hälfte Sommer 2019
- TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung zweite Hälfte Sommer 2020

Um einen einheitlichen Gerätepark zu garantieren, ist es zwingende Voraussetzung, dass die Geräte von einem Hersteller beschafft werden.

Nach intensiver Markterkundung erfüllen die Geräte der Marke Nautilus alle Voraussetzungen, die an die Trainingsgeräte für den Hochschulsport Hamburg gestellt werden. Es sind Geräte der Firma Nautilus oder gleichwertig anzubieten. Eine detaillierte Beschreibung der Geräte finden Sie unter Punkt 3 „Beschreibung des Auftragsgegenstandes“.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Lieferung zu folgenden Zeiten:  
– Uni-Studio: Geräte-Komplettausstattung Sommer 2018  
– TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung erste Hälfte Sommer 2019  
– TU-/HAW-Studio: Geräteausstattung zweite Hälfte Sommer 2020
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=E%2bogmfTYH98%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
15. Juni 2018, 11.00 Uhr  
Bindefrist: 31. Juli 2018
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 11. Mai 2018

**Universität Hamburg**

543

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

323 K 20/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Luruper Hauptstraße 173/179 belegene, im Grundbuch von Lurup Blatt 1221 eingetragene 3425 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 301), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und zwei Wohn-/Geschäftshäuser mit insgesamt 11 Wohneinheiten und 6 gewerblich genutzten Einheiten. Haus 173: Unterkellertes Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen, Baujahr 1960. Eigennutzung durch einen Miteigentümer. Haus 175: Zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit kleinem Teilkeller und mit ausgebautem Satteldach. Eine Ladenfläche und vier kleine Wohnungen. Baujahr unbekannt, Umbau im Erdgeschoss 1954 sowie Dachgeschossausbau 1958. Haus 177/179: Eingeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Bereich des Hauses 179 ist unterkellert. 5 gewerbliche genutzte Erdgeschossflächen und 6 Wohneinheiten in zwei Hauseingängen. Ursprünglich entstanden durch Erweiterung eines alten Stallgebäudes im Jahre 1953. Eine Wohnung wird durch einen Miteigentümer genutzt. Im Übrigen liegt eine Vermietung der weiteren Wohnungen und Gewerbeflächen vor. Ein Garagengebäude hinter dem Haus 173

mit zwei Abstellräumen. Weiteres Garagengebäude hinter dem Haus 179 mit einer Garage und Abstellflächen, Baujahr 1960. Weiter gibt es einen hölzernen Gartenschuppen. Die Ausstattung ist im Wesentlichen knapp durchschnittlich, gesamte Wohnfläche einschließlich Gewerbefläche 1071,30 m<sup>2</sup>. Reine Wohnfläche 692,00 m<sup>2</sup>, reine Gewerbefläche 379,30 m<sup>2</sup>. Die Beheizung der einzelnen Gebäude erfolgt dezentral, Gebäude- bzw. wohnungsweise unterschiedlich. Warmwasserversorgung dezentral, überwiegend über die Gasetagenheizungen. Das Objekt befindet sich in einem knapp durchschnittlichen baulichen Zustand. Der Zustand der einzelnen Wohnungen und Gewerbeeinheiten ist insgesamt etwas unterdurchschnittlich. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes wurde eine Neubebauung des Grundstückes zugrunde gelegt. Umstände die einer Neubebauung des Grundstückes entgegenstehen sind angemessen berücksichtigt worden.

Verkehrswert gemäß §§ 85 a Absatz 2, 74 a Absatz 5 ZVG: 1 700 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. August 2018, 09.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten

kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. September 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 1. Juni 2018

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**  
Abteilung 323

544

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO

f & w fördern und wohnen AöR,  
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,  
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,  
E-Mail: [ausschreibung-vol@foerdernundwohnen.de](mailto:ausschreibung-vol@foerdernundwohnen.de)  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO – **ÖA 044-2018**  
VArbeitsschutz-Produkten in 8 Losen  
soll vergeben werden.  
Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 24. Mai 2018 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:  
[www.foerdernundwohnen.de](http://www.foerdernundwohnen.de)  
—> Unternehmen

—> Ausschreibungen  
—> Ausschreibungen für Leistungen  
und Bauleistungen  
—> ÖA 044-2018

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen.

Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 11. Juni 2018, 13.00 Uhr

Hamburg, den 23. Mai 2018

**f & w fördern und wohnen AöR**

545